



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09583**
Datum: 28.03.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/
58110220
Verfasser: Dezernat OB
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	20.04.2011 20.06.2012 11.07.2012	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.06.2012 18.07.2012	öffentlich Entscheidung

Betreff: Beschluss zur Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

- 1.) Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse.
- 2.) Die bisherige Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse vom 25.05.2005, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2010, wird außer Kraft gesetzt.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Die bisher geltende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse hat sich grundsätzlich bewährt. In letzter Zeit wurden Ergänzungen bezüglich der Zulässigkeit der Berichterstattung durch Presse, Funk und Fernsehen sowie zur Rücknahme von Anträgen durch den Antragsteller durch den Stadtrat beschlossen.

Gleichwohl bestand sowohl seitens der Verwaltung als auch der Fraktionen weiterer Ergänzungs- und Klarstellungsbedarf. Um diesen abzuklären wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, an der die Verwaltung und sämtliche im Stadtrat vertretenen Fraktionen teilnahmen.

Die Diskussion in der Arbeitsgruppe zeigte, dass die Beteiligten den Änderungsbedarf teilweise bei unterschiedlichen Regelungen sahen und selbst bei gleichen Problemen unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten favorisiert wurden. Dies führte dazu, dass eine im Konsens sämtlicher Beteiligten zustande gekommene Geschäftsordnung nicht vorgelegt werden kann. Die vorgelegte Geschäftsordnung regelt den übereinstimmend erkannten Änderungsbedarf.

Die Änderungen sind im Text vermerkt und werden nachfolgend im Einzelnen kurz erläutert. Daneben wurden rein redaktionelle Änderungen und Klarstellungen eingearbeitet, die nicht weiter erläutert werden.

Zusätzlich wurde in den Überschriften zu den einzelnen Paragraphen eingefügt, auf welche Vorschrift der GO-LSA sich die Regelung der Geschäftsordnung bezieht, soweit dieses möglich gewesen ist.

Zu § 1

Abs. 2:

Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung der Sitzungen zu ermöglichen, werden Tischvorlagen, die erst in der Sitzung verteilt werden, grundsätzlich als unzulässig erklärt. Sofern die Verwaltung Mitteilungen an den Stadtrat zu geben hat, hat dieses im Wege einer Informationsvorlage zu erfolgen.

Abs. 5:

In der Praxis ist es nicht auszuschließen, dass die Oberbürgermeisterin an der Teilnahme an der Stadtratssitzung infolge Urlaubs, Krankheit oder anderer unaufschiebbarer Termine gehindert ist. In diesem Fall wird die Oberbürgermeisterin entsprechend § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung durch ihren allgemeinen Vertreter, bzw. bei dessen Verhinderung durch den entsprechend der Reihenfolge nach der Hauptsatzung festgelegten Beigeordneten vertreten. Bisher war nicht explizit in der Geschäftsordnung geregelt, welche Rechte dem Vertreter im Verhinderungsfall zustehen.

Grundsätzlich stehen dem Vertreter der Oberbürgermeisterin nicht die Rechte zu, die der Oberbürgermeisterin als Mitglied des Stadtrates eingeräumt sind, insbesondere das Stimmrecht und das Recht eigene Anträge zu stellen. Die der Oberbürgermeisterin als Organ eingeräumten Rechte, insbesondere das Recht zur Mitwirkung an der Aufstellung der Tagesordnung, zur Widerspruchseinlegung gegen rechtswidrige oder nachteilige Beschlüsse und die durch diese Geschäftsordnung eingeräumten Verfahrensrechte (Geschäftsordnungsanträge, Verweisungsrechte) können auch vom Vertreter, der die Oberbürgermeisterin insoweit als Organ vertritt, geltend gemacht werden. Dies wird durch die Formulierung in § 1 Abs. 5 klargestellt. Ferner ist in den Einzelvorschriften die Oberbürgermeisterin ausdrücklich als berechtigte Person aufgenommen worden.

Zu § 2:

Die Ergänzungen erfolgen zur Klarstellung.

Ein Dringlichkeitsantrag setzt voraus, dass die Angelegenheit nach Auffassung des Antragstellers eine derartige Dringlichkeit hat, dass nur eine Behandlung in der nächsten Sitzung des Stadtrates sinnvoll ist. Sofern daher der Dringlichkeit nicht zugestimmt wird, wird klarstellend geregelt, dass der Antrag damit erledigt ist. Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, den Antrag als normalen Antrag für die nächste Sitzung des Stadtrates erneut anzumelden.

Bisher war nicht geregelt, dass eine in die Tagesordnung aufgenommene Dringlichkeitsvorlage nicht dem automatischen Verweisungsrecht der Fraktionen und der Oberbürgermeisterin unterliegt. Die durch die Aufnahme in die Tagesordnung durch die erforderliche 2/3 Mehrheit bestätigte Dringlichkeit schließt es aus, dass die Vorlage dem automatischen Verweisungsrecht unterfällt und damit die Dringlichkeit beseitigt wird. Denkbar ist bei Dringlichkeitsvorlagen nur die Verweisung durch Mehrheitsbeschluss, wenn die Diskussion gezeigt hat, dass die bei Aufnahme in die Tagesordnung angenommene Dringlichkeit entfallen ist oder eine abschließende Beschlussfassung noch nicht erfolgen kann. .

Zu § 3 Abs. 3:

Um die Mitglieder des Stadtrates in ihrer freien Mandatsausübung zu stärken ist in der Geschäftsordnung aufgenommen worden, dass bei den Beratungen der Tagesordnungspunkte die Zuhörer den Gang der Beratungen nicht durch Beifall oder Missfallsäußerungen stören dürfen und damit versuchen, Mitglieder des Stadtrates in ihrer Entscheidungsfreiheit zu beeinflussen.

Zu § 4:

Der alte § 3a wird in § 4 umbenannt, die weiteren Paragraphen werden entsprechend durchnummeriert.

Zu § 6:

Die Vorschrift über den Sitzungsverlauf war der bereits seit längerem praktizierten Verfahrensweise anzupassen. Ferner war für die Möglichkeit der Berichterstattung einzuräumen.

Klarstellend war zu ergänzen, dass bei einer Sitzung mit nur einem nichtöffentlichen Teil am Anfang der Sitzung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit festzustellen ist.

Zu § 7 Abs. 4

Schriftliche Anfragen sind grundsätzlich innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist einzureichen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt eine Beantwortung erst in der nachfolgenden Sitzung des Stadtrates. Zur Antwort der Verwaltung ist dem Fragesteller eine Nachfrage gestattet, eine Diskussion zu den Anfragen und den hierzu erteilten Antworten der Verwaltung soll nicht stattfinden.

Mündliche Anfragen sind nur die in der Sitzung des Stadtrates gestellten Anfragen. Zur sicheren Dokumentation und eventuellen schriftlichen Beantwortung sind mündliche Anfragen in der Sitzung zu Protokoll zu geben. Sofern eine mündliche Anfrage zwei Tage vor der Sitzung in der Geschäftsstelle Stadtrat schriftlich angekündigt worden ist, soll die Anfrage bereits in der Sitzung des Stadtrates durch die Oberbürgermeisterin beantwortet werden. Alle anderen mündlichen Anfragen sind bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates schriftlich zu beantworten.

Zu § 8

Abs. 4:

Die Regelung wurde der bisher bereits praktizierten Verfahrensweise angepasst. Soweit durch die Verwaltung neue für die Entscheidung erhebliche Tatsachen in die Beratung eingebracht werden oder ein Mitglied des Stadtrates direkt angesprochen wird, muss es unabhängig von den bereits gemachten Wortbeiträgen möglich sein, auf das neue Vorbringen bzw. die direkte Ansprache mit einem Wortbeitrag zu reagieren und Stellung dazu zu nehmen.

Abs. 6 :

Nach der bisher geltenden Fassung ist es nur möglich, Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören. Es ist durchaus aber auch erforderlich, dass der Stadtrat oder seine Ausschüsse die Meinung eines betroffenen Geschäftsführers einer kommunalen Gesellschaft, Vorstand einer kommunalen Anstalt oder eines in den Ausschüssen berufenen sachkundigen Einwohners vor seiner Entscheidung hört. Für die Geschäftsführer einer kommunalen Gesellschaft oder Vorstände einer kommunalen Anstalt dürfte dies insbesondere bei den Beratungen der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse erforderlich sein. Dies soll durch die Ergänzung sichergestellt werden. Aus § 55 Abs. 3 GO-LSA ist zu entnehmen, dass lediglich Sachverständige und sachkundige Einwohner zu den Beratungen des Stadtrates hinzugezogen werden können. Ein weitergehendes Anhörungsrecht für betroffene Dritte in Sitzungen des Stadtrates kennt die GO-LSA nicht. Um dieses zu gewährleisten wurde in die Vorschrift ausdrücklich eine Definition aufgenommen, wann eine Person, die zu den Beratungen hinzu gezogen werden soll, als sachverständig anzusehen ist.

Damit eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Stadtrates gewährleistet werden kann, sind Anträge auf Anhörung eines Sachverständigen oder eines sachkundigen Einwohners spätestens 1 Woche vor der Sitzung dem Vorsitzenden des Stadtrates über die Geschäftsstelle Stadtrat zur Kenntnis zu geben. Durch die Geschäftsstelle Stadtrat sind unverzüglich die Fraktionen und fraktionslosen Stadträte zu unterrichten.

Abs. 7:

Zur eindeutigen Dokumentation der Abstimmungen ist es erforderlich, dass dem Vorsitzenden eventuelle Änderungsanträge in Textform vorliegen. Nur so können Unstimmigkeiten über den Wortlaut von in der Sitzung gestellten Änderungsanträgen vermieden werden.

Zu § 9

Abs. 2:

Grundsätzlich sollen in die Ausschüsse verwiesene Angelegenheiten dort zeitnah behandelt und im Anschluss unmittelbar dem Stadtrat wieder vorgelegt werden. In der Vergangenheit ist dies nicht immer konsequent erfolgt, da ein betroffener Fachausschuss keine abschließende Beschlussempfehlung gefunden hat. In diesen Fällen ist zukünftig auch ohne abschließende Beschlussempfehlung im Fachausschuss die Angelegenheit dem Stadtrat in seiner Sitzung im sechsten Monat nach der Verweisung wieder vorzulegen.

Abs. 4 und 5:

Durch die vorgenommene Änderung soll erreicht werden, dass nach Stellung eines Geschäftsordnungsantrages bis zur Abstimmung über den Geschäftsordnungsantrag keine Aussprache zur Sache selbst mehr stattfindet.

Sofern nach Annahme eines Geschäftsordnungsantrages der Tagesordnungspunkt für die laufende Sitzung beendet ist, soll auch danach keine Äußerung zur Sache mehr erfolgen, selbst wenn die Wortmeldung vor Stellung des Geschäftsordnungsantrages erfolgt ist. Eine weitere Aussprache zur Sache soll nur erfolgen, wenn über den Tagesordnungspunkt auch eine Abstimmung durchgeführt wird. Ferner war zu regeln, dass nicht ein Stadtrat, der bereits zur Sache gesprochen hat, jede weitere Diskussion zur Sache dadurch beenden kann, dass er einen entsprechenden Geschäftsordnungsantrag stellt.

Zu § 12:

Um es den Fraktionen und Mitgliedern des Stadtrates zu ermöglichen, ihre persönliche Stimmabgabe zu einem Tagesordnungspunkt zu dokumentieren, ist auf Antrag einer Fraktion die Anzahl der Gegenstimmen und Enthaltungen gesondert festzustellen. Ferner ist den Stadtratsmitgliedern die Gelegenheit einzuräumen, eine Erklärung zu ihrer persönlichen Stimmabgabe abzugeben.

Zu § 13:

Es soll bei der Regel verbleiben, dass nach 22 Uhr keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr aufgerufen werden. Allerdings soll ausnahmsweise die Möglichkeit eröffnet werden, eine Sitzung auch nach 22 Uhr noch fortsetzen zu können. Sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stadträte für eine Fortsetzung stimmt, kann die Sitzung über 22 Uhr hinaus fortgesetzt werden. Dies bietet sich u.U. an, wenn nur noch wenige Tagesordnungspunkte zu behandeln sind und eine Sondersitzung wegen Dringlichkeit vermieden werden kann.

Zu § 15:

Die Vorschrift wurde der bereits seit längerem praktizierten Verfahrensweise angepasst. Neu aufgenommen wurde, dass die Oberbürgermeisterin jährlich in einer Informationsvorlage über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse zu berichten hat. Dies soll jeweils in der ersten Sitzung des Stadtrates nach der Sommerpause erfolgen. Zusätzlich ist durch die Verwaltung die Beschlusskontrolle im Session-System transparent und zeitnah zu führen, um den Stadträten jederzeit einen Überblick über noch nicht vollzogene Beschlüsse zu ermöglichen.

Zu § 16:

Diese Vorschrift wurde der geltenden Fassung des § 44 Abs. 5 GO-LSA angepasst. Danach ist für eine Akteneinsicht ein Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Stadtrates bzw. einer Fraktion erforderlich. Nur für die Gemeinderäte kleiner Gemeinden mit weniger als 20 Mitgliedern ist eine Mindestanzahl von 2 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

Zu § 18:

Es soll nicht in das uneingeschränkte Ermessen des Vorsitzenden des Stadtrates gestellt werden, ob er bei Störungen des Sitzungsablaufs eine Maßnahme ergreift. Durch die Formulierung „soll“ ist klargestellt, dass in der Regel bei den aufgeführten Ordnungsverstößen die entsprechende Maßnahme zu erfolgen hat.

Zu § 19:

Zur Klarstellung wurde in § 19 eingefügt, dass auch der Zuhörerraum Teil des Sitzungssaales ist. Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates erstreckt sich damit ausdrücklich auch auf den Zuhörerraum.

Zu § 20:

Nach dem Bericht des Landesrechnungshofes sollte durch die Geschäftsordnung klargestellt werden, dass die Fraktionen auch die namentliche Aufstellung sämtlicher Mitglieder mit der Meldung bei ihrer Bildung anzuzeigen haben. Ferner ist auch die Person des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden namentlich zu benennen.

Zu § 21:**Abs. 1:**

Aufgrund der Anregung in der Arbeitsgruppe wird ausdrücklich geregelt, dass im Einvernehmen zwischen dem Ausschussvorsitzenden und der Oberbürgermeisterin eine der in der Regel monatlich zur Vorbereitung des Stadtrates stattfindenden Ausschusssitzungen entfallen kann. Hiervon sollte insbesondere bei beratenden Ausschüssen Gebrauch gemacht werden, wenn auf der nächsten Sitzung des Stadtrates keine Beschlussvorlagen enthalten sind, die durch den Ausschuss vorzubereiten sind.

Abs. 3:

Bisher war der in der Praxis nicht selten auftretende Fall, dass sowohl der Ausschussvorsitzende als auch dessen benannter Vertreter an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, nicht ausdrücklich geregelt. In diesem Fall ist es sachgerecht, wenn der Ausschuss aus seiner Mitte für diese Sitzung einen Sitzungsleiter durch Mehrheitsbeschluss bestimmt.

Abs. 4

Analog zum Protokoll für die Sitzungen des Stadtrates sind auch die Protokolle der Ausschusssitzungen neben dem Vorsitzenden des Ausschusses und dem Protokollführer vom Oberbürgermeister bzw. dem von ihm benannten Vertreter zu unterzeichnen.

Abs. 6:

Die Regelung zur Berechtigung der sachkundigen Einwohner zur Stellung von Anträgen war bisher in § 7 geregelt. Da diese Regelung nur die Ausschüsse und nicht den Stadtrat betrifft, ist die Regelung in § 21 aufzunehmen. Bisher nicht ausdrücklich geklärt war, wie mit den von sachkundigen Einwohnern gestellten Änderungsanträgen zu verfahren ist, wenn die Entscheidung über den Antrag dem Stadtrat obliegt. Sofern der Änderungsantrag im Ausschuss keine Mehrheit findet, wird er in der Sitzung des Stadtrates nicht zur Abstimmung gestellt. Bei Annahme des Änderungsantrages durch den Ausschuss, wird der Änderungsantrag des sachkundigen Einwohners als Antrag des Ausschusses angesehen und im Stadtrat zur Abstimmung gestellt. Unbenommen bleibt das Recht der Stadratsmitglieder, den Änderungsantrag des sachkundigen Einwohners als eigenen Änderungsantrag in den Stadtrat einzubringen. Um eine parallele Anmeldung von Anträgen sowohl im Stadtrat als auch in vorberatenden Ausschüssen zu vermeiden, ist klarstellend ergänzt worden, dass Anträge, die in die Entscheidungsbefugnis des Stadtrates fallen, in den Stadtrat einzubringen sind und erst nach einer eventuellen Verweisung in den vorberatenden Ausschüssen zu behandeln sind.

Abs. 7:

In den Fachausschusssitzungen ist auf Verlangen der Oberbürgermeisterin oder einer Fraktion die Möglichkeit einzuräumen, ein aktuelles Sachthema zu diskutieren, ohne

dass eine entsprechende konkrete Beschlussvorlage vorliegt. Das entsprechende Sachthema ist in dem Verlangen konkret zu bezeichnen, um eine Vorbereitung zu ermöglichen. Um die Ausschusssitzungen nicht durch aktuelle Stunden zu überfrachten, ist die Aussprache auf 60m Minuten begrenzt, kann aber mit Mehrheitsbeschluss verlängert werden.

Abs. 8:

Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Stadtrat wird den Ausschüssen die Möglichkeit eingeräumt, Dritte zu einzelnen der Tagesordnungspunkte anzuhören. Hierdurch soll eine Anhörung Betroffener als auch von Fachleuten ermöglicht werden.

Zu alt § 22:

Die alte Vorschrift kann entfallen, da § 50 Abs. 4 GO-LSA abschließend regelt, dass die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen sind. Die weiteren Paragraphen wurden entsprechend unnummeriert.

Zu § 26:

Die Aufnahme dieser Vorschrift ist zur Klarstellung erforderlich. Mit Einführung des elektronischen Ratsinformationssystems ist es ausreichend, wenn den Mitgliedern des Stadtrates und der Ausschüsse, die am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen, die Einladung und die erforderlichen Unterlagen fristgemäß auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden.

Anlage:

Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse